



**HS Gesundheit**  
BOCHUM

# Amtliche Bekanntmachung

## AB 5/2022

04.04.2022

---

**Hochschule für Gesundheit**  
University of Applied Sciences

[www.hs-gesundheit.de](http://www.hs-gesundheit.de)

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule für Gesundheit

**Geschäftsordnung des  
Studierendenparlaments der Hochschule für  
Gesundheit**

vom 17.11.2020



# Inhaltsübersicht

**§ 1 Konstituierung**

**§ 2 Wahl des:derPräsident:in und der Stellvertreter:innen**

**§ 3 Wahl der Schriftführer:in**

**§ 4 Aufgaben der:desVorsitzende:n**

**§ 5 Sitzungsvorstand**

**§ 6 Aufgaben des:der Schriftführer:in**

**§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments**

**§ 8 Sitzungen**

**§ 9 Tagesordnung**

**§ 10 Wahlen**

**§ 11 Abstimmungen**

**§12 Mehrheiten**

**§ 13 Beschlussfähigkeit**

**§ 14 Stimmzettel für geheime Wahlen**

**§ 15 Wiederholung von Abstimmungen**

**§16 Ablauf einer Sitzung**

**§17 Ausschüsse**

**§18 Außerordentliche Sitzungen**

**§19 Beendigung der Periode**

**§20 Kommunikation mit der Studierendenschaft**

## **§ 1 Konstituierung**

- (1) Das neugewählte Studierendenparlament wird in seiner ersten Sitzung von der:dem bisherigen Vorsitzenden spätestens zum dreißigsten Tag nach der Wahl einberufen.
- (2) Bis der:die neugewählte Vorsitzende oder seine:ihre Stellvertreter:in das Amt übernimmt, führt das am längsten dem Studierendenparlament angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz (Alterspräsident:in); bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Studierendenparlament entscheidet das höhere Lebensalter.
- (3) <sup>1</sup>Der:die Alterspräsident:in ernennt Mitglieder des Studierendenparlaments zu vorläufigen Schriftführer:innen. <sup>2</sup>Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Wahl des:der Präsident:in, der Stellvertreter:in und der Schriftführer:in vorgenommen.

## **§ 2 Wahl des:derPräsident:in und der Stellvertreter:innen**

- (1) Das Studierendenparlament wählt per Handzeichen den:die Präsident:in und seine Stellvertreter:innen für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. <sup>2</sup>Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. <sup>3</sup>Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments, findet ein dritter Wahlgang statt. <sup>4</sup>Bei nur einem oder einer Bewerber:in ist diese Person gewählt, wenn diese Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Bei mehreren Bewerber:innen kommen die beiden Bewerber:innen mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des oder der amtierenden Präsident:in.

## **§ 3 Wahl der Schriftführer:in**

<sup>1</sup>Es gibt eine:n Schriftführer:in und eine:n stellvertretende:n Schriftführer:in. <sup>2</sup>Sie können gemeinsam auf Grund eines Vorschlags eines Mitglieds des Studierendenparlaments gewählt werden. <sup>3</sup>Der:die Bewerber:in kann sich auch selbstvorschlagen.

#### **§ 4 Aufgaben der:desVorsitzende:n**

<sup>1</sup>Der:des Vorsitzende vertritt das Studierendenparlament und regelt seine Geschäfte. <sup>2</sup> Er:Sie wahrt die Würde und die Rechte des Studierendenparlaments, fördert seine Arbeiten und leitet die Sitzungen gerecht und unparteiisch. <sup>3</sup> Er:Sie hat eine beratende Stimme in allen Ausschüssen.

#### **§ 5 Sitzungsvorstand**

- (1) In den Sitzungen des Studierendenparlaments bildet das Präsidium den Sitzungsvorstand.
- (2) <sup>1</sup>Der:die Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter die Reihenfolge der Vertretung. <sup>2</sup>Sind Präsident:in und Stellvertreter:in sowie Schriftführer:in und stell. Schriftführer:in gleichzeitig verhindert, so übernimmt der:die Alterspräsident:in die Leitung.

#### **§ 6 Aufgaben des:der Schriftführer:in**

<sup>1</sup>Der:Die Schriftführer:in unterstützt die:den Vorsitzende:n. <sup>2</sup>Diese Person hat die Schriftstücke vorzulesen, die Verhandlungen zu beurkunden und die Sitzungsprotokolle zu führen. Die Protokolle müssen den aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes gerecht werden.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments**

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an den Arbeiten des Studierendenparlaments teilzunehmen. <sup>2</sup>Bei jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Studierendenparlaments einzutragen haben.

## **§ 8 Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind öffentlich. <sup>2</sup>Die Möglichkeit die Öffentlichkeit bei Wahlen für den Vorstand und bei Wahlen für die Mitgliedschaft im AStA auszuschließen, bleibt als Optionsrecht bestehen, das heißt, das StuPa entscheidet vorab, ob eine Wahl in der Öffentlichkeit durchgeführt wird. <sup>3</sup> Diese Entscheidung muss einstimmig getroffen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Termin zur Sitzung des Studierendenparlaments muss mindestens 14 Tage vorher feststehen. <sup>2</sup>Außerordentliche Sitzungen können 7 Tage vorher terminiert werden.

## **§ 9 Tagesordnung**

(1) Termine und Tagesordnung jeder Sitzung des Studierendenparlaments werden von dem Präsidium vereinbart.

(2) <sup>1</sup>Die vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern des Studierendenparlaments mindestens 3 Tage vor der Sitzung mitgeteilt. <sup>2</sup>Sie wird, wenn kein Widerspruch erfolgt, in Punkt 3 der Tagesordnung beschlossen. <sup>3</sup>Nach Eröffnung jeder Sitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung jedes Mitglied des Studierendenparlaments eine Änderung der Tagesordnung beantragen und Tagesordnungspunkte hinzufügen.

## **§ 10 Wahlen**

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von der allgemeinen Studierendenschaft gewählt. Näheres bestimmt die Wahlordnung.

## **§ 11 Abstimmungen**

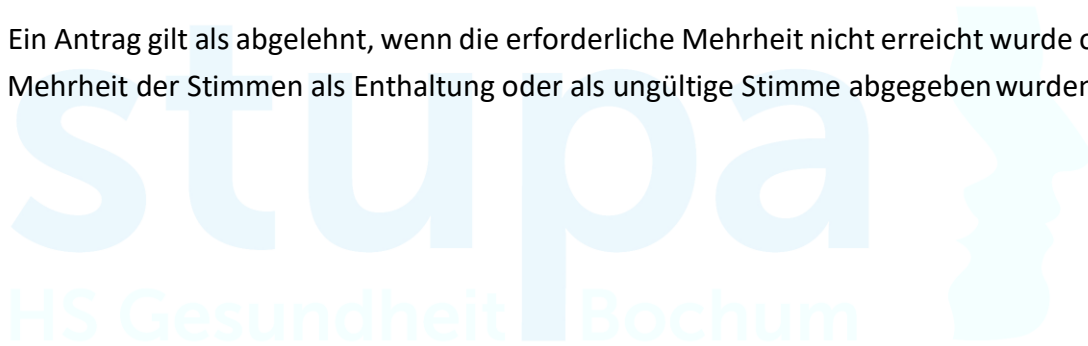
(1) <sup>1</sup>Abstimmungen werden generell öffentlich durchgeführt. Die öffentliche Wahl erfolgt mittels Handzeichen. Parlamentarier:innen können auf Antrag eine geheime Wahl fordern. <sup>2</sup>Dem Antrag muss stattgegeben werden. <sup>3</sup>Die geheime Abstimmung erfolgt mittels verdeckter Stimmzettel oder mittels vergleichbarer digitaler Möglichkeiten. <sup>4</sup>Die Regelungen für die geheime Stimmzettelwahl legt §14 dieser Ordnung fest.

(2) <sup>1</sup>Die Abstimmungen werden von den Präsident:innen eingeleitet und durch den:die Schriftführer:in ausgezählt. <sup>2</sup>In Vertretung können die jeweiligen Stellvertreter:innen diese Aufgabe übernehmen.

## **§12 Mehrheiten**

(1) Zu einem Beschluss des Studierendenparlaments ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde oder die Mehrheit der Stimmen als Enthaltung oder als ungültige Stimme abgegeben wurden.



## **§ 13 Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn jeder Sitzung festgestellt werden. <sup>2</sup>Sie ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments an der Sitzung teilnehmen.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments kann die Beschlussfähigkeit während der Sitzung erneut überprüft werden, bis dahin gilt sie als gegeben.

(3) <sup>1</sup>In Ausnahmesituationen, die die Geschäftsfähigkeit der Studierendenschaft gefährden, kann die Beschlussfähigkeit auch dann festgestellt werden, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Diese Ausnahmesituationen müssen schriftlich begründet werden und im Protokoll aufgeführt werden. <sup>3</sup>Diese Beschlüsse können durch die Studierendenschaft innerhalb von 2 Wochen schriftlich angefochten werden. <sup>4</sup>Diesem Beschluss muss stattgegeben werden. <sup>5</sup>Beschlüsse zu den folgenden Themenbereichen sind von dieser Ausnahmeregelung ausgeschlossen:

1. Veränderung der Satzung der Studierendenschaft,
2. Veränderung der Wahlordnung der Studierendenschaft,
3. Veränderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft,
4. Veränderung Geschäftsordnung der Studierendenschaft.

## **§ 14 Stimmzettel für geheime Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Die Stimmzettel werden von den Schriftführer:innen ausgeteilt. <sup>2</sup>Jede:r Wahlberechtigte schreibt seine:ihre Abstimmung selbstständig auf den Zettel.

(2) Unleserliche Schriften gelten als ungültig, sowie bei zu vielen abgegebene Möglichkeiten.

(3) Die Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie die Anzahl der Enthaltungen ist im Protokoll zu vermerken.

## **§ 15 Wiederholung von Abstimmungen**

Bei Anzweiflung oder Ungültigkeit des Abstimmungsergebnisses ist die Abstimmung zu wiederholen.



## **§16 Ablauf einer Sitzung**

- (1) In jeder Sitzung muss die Beschlussfähigkeit zu Beginn festgestellt werden (§13Abs.1).
- (2) Zu Beginn der Sitzung muss die Tagesordnung beschlossen werden.
- (3) Das Protokoll der vorherigen Sitzung wird vom Studierendenparlament beschlossen.
- (4) Der folgende Punkt der Tagesordnung ist die Berichterstattung des AStAs über seine Tätigkeiten, gefolgt von der Berichterstattung der Ausschüsse.
- (5) Die Punkte der Tagesordnung werden weitestgehend in beschlossener Reihenfolge behandelt.
- (6) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden beendet oder vertagt.
- (7) Nach Bedarf kann die Reihenfolge der Sitzungspunkte (4) und (5) durch die:den Vorsitzende:n angepasst werden.

## **§17 Ausschüsse**

Jedes Mitglied des Studierendenparlaments darf in höchstens drei Ausschüssen tätig sein.

## **§18 Außerordentliche Sitzungen**

- (1) Außerordentliche Sitzungen können unter folgenden Bedingungen einberufen werden:
  1. Naturkatastrophen
  2. Pandemien und Epidemien
  3. akut auftretende Veränderungen, die gravierend auf das Leben der Studierenden einwirken.
- (2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung muss im Vorfeld nicht bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Lediglich der Anlass für die Sitzung muss bekanntgegeben werden. <sup>3</sup>Tagesordnungspunkt kann nur sein, was die Bedingung der außerordentlichen Sitzung begründet.

### **§19 Beendigung der Periode**

- (1) Der Vorsitz muss das Amt persönlich dem kommenden Studierendenparlament überreichen.
- (2) Der AStA und das Studierendenparlament der vorherigen Periode muss vom neu gewählten Studierendenparlament entlastet werden.
- (3) Der alte Vorsitz überreicht dem neuen Vorsitz des jeweiligen Ausschusses alle relevanten Informationen.

### **§20 Kommunikation mit der Studierendenschaft**

- (1) Jegliche Kommunikation mit der Studierendenschaft erfolgt über Email, Moodle oder persönlich.
- (2) Die komplette Studierendenschaft muss Zugriff auf den Moodlekurs haben.
- (3) Die Protokolle der Sitzungen werden innerhalb einer Woche auf Moodle veröffentlicht.

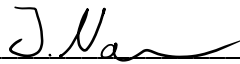
### **§21 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

## §22 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. <sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Geschäftsordnungen des Studierendenparlaments der Hochschule für Gesundheit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule für Gesundheit vom 17. November 2020.



Johanna Naumann

1. Vorsitzende des Studierendenparlamentes 2022

